

Editorial

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**,
Inhaber des Lehrstuhls
für Rechnungswesen
und Finanzierung an
der Universität Hohen-
heim in Stuttgart.
E-Mail: accounting@
uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, in eigener
Praxis, Leverkusen, und
Honorarprofessor an
der Westfälischen
Wilhelms-Universität,
Münster. E-Mail: gernot.
hebestreit@hebestreit-
consulting.de



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehr-
stuhlinhaber am Insti-
tut für Unternehmens-
rechnung und Wirt-
schaftsprüfung der Uni-
versität Linz sowie stellv.
Leiter der OePR (Österr.
Prüfstelle für Rech-
nungslegung), Wien.
E-Mail: roman.
rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr.
Thomas Senger,
Partner, Grant Thornton
Germany AG, Düssel-
dorf, Honorarprofessor
an der Heinrich-Heine-
Universität, Düsseldorf,
und Mitglied im IFRS
Advisory Council der
IFRS Stiftung, London.
E-Mail: thomas.senger
@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-
Feinberg**, Inhaberin
von Teitler Consulting,
Accounting + Commu-
nication, Zürich.
– verstorben –

Liebe Leserinnen und Leser,

//*Die Partie ist eröffnet.* Fans freuen sich schon jetzt auf das Sportereignis des Jahres: die Fußball-WM 2026. Bis es so weit ist, werden Aufstellungen durchdacht, Varianten getestet, Taktiken geschärft. Wenngleich IFRS 18 „erst“ für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist, befassen sich viele Unternehmen aufgrund der retrospektiven Anwendung bereits jetzt mit der Anpassung der Vergleichsperiode (i.d.R. das GJ 2026) und damit wichtigen Umstellungsfragen. Hier zeigt sich ein Problemfall bei konzerninternen Ausleihungen (*Intragroup Liabilities*), jüngst behandelt vom IFRS IC. In seiner vorläufigen Agendaentscheidung vom September 2025 konnte es sich jedoch nicht auf einen einheitlichen Lösungsweg verständigen. Grundsätzlich soll sich die Einordnung gemäß IFRS 18.B65 danach richten, in welche Kategorie die Aufwendungen oder Erträge fallen, welche die Entstehung der FX-Differenz verursacht haben. Schwierig, wenn nach der Vornahme der Konsolidierungsbuchungen keine zugrunde liegende Transaktion mehr existiert. Wie also verfahren?

Die Partie ist eröffnet

Das IFRS IC tendiert zu einer pragmatischen Lösung: Nach der Auffangregel in IFRS 18.52 müssen nicht zuordenbare Erträge und Aufwendungen als Teil der operativen Geschäftstätigkeit erfasst werden. Dieser Ausweis spiegelt aber in vielen Fällen die wirtschaftliche Ursache der Fremdwährungsdifferenzen nicht wider. Die Sache ist verzwickelt und die ökonomische Bedeutung zudem weitreichend, sagen *Dominik Kupper*, *Esther Pittroff* und *Matthias Schmidt*. Zumindest sei das IFRS IC gut beraten, den Fall konzerninterner Darlehen aus einem ganzheitlichen Blickwinkel unter Berücksichtigung von Hedging-Strategien zu betrachten. Nun denn, im März 2026 wissen wir möglicherweise mehr, da für diesen Zeitpunkt die Finalisierung der Entscheidung erwartet wird. Der Ball ist im Match. Das Top-Thema im Februar!

//*Nach dem Spiel ist vor dem Spiel.* Das mag im übertragenen Sinn wohl auch auf den Gesetzgeber zutreffen. Denn nach der Reform 2025 ist vor der Reform 2029 – und wie bei einem großen Turnier sollte die nächste Runde genutzt werden, um das gesamte Berichterstattungskonzept der Nachhaltigkeitsregulatorik strategisch neu aufzustellen, mahnen *Peter Hommelhoff* und *Victoria Goll*. Mit der Reform zum Jahresende 2025 (s. IRZ 2026, 15) hat der Unionsgesetzgeber mit den finalen Beschlüssen zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Omnibus-Pakets I sein Vorhaben, u.a. die CSRD-Berichtspflichten zu entschlacken, vorläufig abgeschlossen. Zugleich hat er aber zur Evaluation 2029 die grundlegende Frage provoziert: Bedarf es neben den CSDDD-Sorgfaltspflichten überhaupt noch einer CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Anreizeffekt? Die Autoren sagen: Für einen unverändert gebotenen Gemeinwohlüter-Schutz mit Effekt spricht alles dafür, das Instrumentarium tatsächlich vom Kopf auf die Füße zu stellen. *Peter Hommelhoff* und *Victoria Goll* mit einem eindringlichen Appell – für einen konzeptionellen Neustart der Berichterstattung.

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion